

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rätthe der helvetischen Republik.

Band III.

N<sup>o</sup>. LX.

Luzern, den 2. Mai 1799. (13. Floreal VII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 26. April.

(Fortsetzung.)

Anderwerth glaubt jede Gemeinde habe Pflicht eine Municipalität zu errichten, und es sey Sache der Gemeinde, diejenigen Bürger zu ernennen, welche hierzu am schicklichsten sind, und sie habe über die Gegenründe, welche ein Gewählter vorbringe, zu urtheilen; beharret die Gemeinde auf ihrer Ernennung, so hat der Erwählte Pflicht die Stelle anzunehmen, und keine Buße soll ihn hiervon befreien, sondern wenn er seiner Pflicht kein Genüge leistet, so soll er als ein Pflichtvergessener gestraft werden.

Eustor denkt, man werde weder solche Bürger die schon andere Beamtungen haben, noch die unfähigen Bürger strafen wollen, wenn sie solche Ernennungen nicht annehmen wollen, und daher begehrt er Rückweisung des § an die Commission zu näherer Entscheidung und Bestimmung desselben. Carrier hofft, keine Gemeinde werde unfähige Bürger wählen, und also sey auch keine Ausnahme nothwendig; am wenigsten will er die Gemeinde über die Einwendungen absprechen lassen; und da die Geldstrafe am zweckmässigsten ist, um die selbstsüchtigen Menschen in Thätigkeit zu setzen, so findet er den § sehr gut, und fodert also unveränderte Annahme desselben.

Schoch will das eh. vorige Appenzellergesetz in der ganzen Republik allgemein machen, daß jeder helvetische Bürger diejenige Stelle ohne Wiederrede annehmen müsse, welche ihm das Vertrauen des Volks aufträgt; denn jeder ist sich dem Staate schuldig, und keiner soll sich also dem Dienst desselben entziehen können. Er fodert also Weglassung des § und Festsetzung des Grundsatzes.

Schlumpf findet, wann die Gemeindefackel besser bestellt wären, so gieng alles besser, und da er in dem Antrag der Commission ein zweckmässiges Mittel findet, diese Gemeindefackel zu öffnen, und es dagegen Schwierigkeiten hätte, einen Bürger einer Ausschlagung wegen unfähig für künftige Wahlen

zu erklären, so fodert er im Gegensatz mit Escher Beibehaltung der Geldbuße und Durchstreichung des letzten Theils des Gutachtens.

Carmintran ist auch überzeugt, daß jeder Bürger sich so seinem Vaterland schuldig ist, daß er jede Beamtung annehmen soll die man ihm anvertraut, und zu diesem Ende hin stimmt er zum Gutachten; der Grund, daß sich jeder Bürger erst seiner Familie schuldig sey ist unanwendbar, weil sonst auch keine Vaterlandsvertheidiger erhalten würden, denn jeder würde behaupten, er müsse erst für die Seinigen sorgen ehe er das Vaterland vertheidigen könne. Kizi ist überzeugt, daß die Freiheit und Gleichheit kein solches Gesetz erfordert. Billeter stimmt Anderwerth bei und will, daß ein Gewählter den die Gemeinde wieder entlastet so lange unwählbar sey, als die Beamtung gedauert hätte. Suter findet, dieses Gesetz sey gar nicht hart und ungerecht; auch hatten schon mehrere Republiken dieses Gesetz und zwar noch härter als dieses. Da jedermann so handeln soll, daß der Grundsatz seiner Handlung zu einem allgemeynen Gesetz dienen könnte, so kann der Grundsatz gar nicht angenommen werden, daß der Bürger sich erst, sich selbst und seiner Familie schuldig sey, ehe er sich dem Staat schuldig ist; wo kämen wir hin mit einem solchen Grundsatz? Die Menschen müßten sich isoliren, und dieß ist unsrer ganzen Natur zuwider. Nein, der Bürger ist sich vor allem andern aus, dem Vaterland schuldig, und da er mag der Vorschlag der Commission gut seyn; gerecht ist er sicher. — Allein wir sollen doch die Menschen nicht immer nur bei dem elendesten Eigennutz faßen wollen, wir sollen das Ehrgefühl in ihnen rege machen, und daher liebe ich die Geldbußen nicht, und fodere also wie Escher, aber aus ganz andern Gründen, daß die Geldbuße ausgestrichen und der § übrigens angenommen werde.

Sermann ist Anderwerths Meinung, und denkt, dieses Strafgesetz helfe dem Uebel nicht, denn durch diese Strafenrichtung erhalte man keine Beamten. Secretan sagt: es giebt Menschen, die der Hoff und das Verderben der Republiken sind, solche, die

immer hart, immer kalt sind, nie gerührt werden, denen ihr Beutel nur ihnen, höchstens noch ihren Kindern gehört, und die nie nichts, als was sie gezwungen thun müssen, dem Staat entrichten; diese sind die Egoisten oder selbstischen Menschen; diese sollen durch unser Gesetz erreichen, weil sie das Gehentheil der Republikaner sind. Die Böswilligen haben wir hier nicht zu betrachten; diese nehmen die Stellen an, um uns zu schaden. — Man sey sich vorzugsweise seiner Familie schuldig, sagt man; aber dieser Begriff ist relativ, und der Eopist wird behaupten, er sey und müsse guter Hausvater seyn! Die Unfähigkeit der Bürger will man auch aufstellen; jeder wird politische Bescheidenheit haben wollen, wann wir diese Entschuldigung annehmen, und die Municipalitäten bleiben unbesetzt; Anderwerths Antrag gabe zu Unordnungen Anlaß. Die zweite Strafe wird nicht angegriffen, aber die lieben Geldstrafen; streichen wir diese durch, so haben wir Dank-Adressen von den Egoisten zu erwarten. Der ganz Arme wird nicht durch die Geldstrafe berührt, und in den großen Gemeinden, wo die Municipalitäten viele Arbeit haben, werden nicht leicht arme Beamte ernannt werden; und der Reiche, wann er sich dem Dienst des Vaterlandes entziehen will, so zahle er wenigstens etwas. — Lassen wir jetzt die Republik unbesorgt, so läuft sie Gefahr — ist sie einst in einer ruhigeren Lage, dann können diese sanften Grundsätze angewandt werden; jetzt aber, wann wir sie nicht zusammen stürzen lassen wollen, müssen wir alle Kraft zusammen nehmen, um sie zu organisiren, und dadurch zu erhalten; ich beharre auf dem Gutachten.

Weber glaubt nicht, daß jene selbstsüchtige Menschen, welche Secretan schilderte, eine so große Klasse in Helvetien ausmachen, und daß wir dagegen besonders darauf Acht haben sollen, diejenigen Bürger, welche ihre Haushaltungen zu besorgen haben, nicht zu drücken; diejenigen, welche in dem gegenwärtigen Augenblick die Stellen nicht annehmen wollen, ungeacht sie sonst Ehrgeiz genug haben, sind eigentlich diejenigen, welche wir bestrafen sollen, und daher stimmt er Eschers Antrag bei, den er in dieser Rücksicht sehr zweckmäßig findet. — Schoch's Meinung, daß jeder Bürger die Stellen annehmen soll, die ihm aufgetragen werden, wird angenommen.

Secretan stimmt diesem, von der Versammlung anerkannten Grundsatz bei, und fodert einzig, daß nur noch ein Strafgesetz hinzugefügt werde. Anderwerth glaubt, dieses Strafgesetz sey durchaus überflüssig, und es sey einzig darum zu thun, Strafgesetze für die Beamten zu bestimmen, welche ihre Pflicht nicht erfüllen; daher fodert er von dieser Commission ein baldiges Gutachten. Carrard glaubt, es müsse in den Beamtungen ein Unterschied gemacht werden, zwischen denen, die vom Volk unmittelbar

gewählt werden, und denen, die erst im zweiten, dritten, oder höhern Grad vom Volk ausgehen; er glaubt, unser Beschluß gehe nur auf die Beamten ersterer Art, und es sey ein Strafgesetz notwendig, welches in der lebenslanglichen Unwahlfähigkeit zu andern Stellen bestehen soll. Custor glaubt, man könne über diese Anträge zur Tagesordnung gehen. Weber stimmt Secretan bei, und fodert also Verweisung dieses Gegenstandes an die Commission. — Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Das Vollziehungsdirektorium beehrt sich, mit euch das Vergnügen zu theilen, welches ihm ein Bericht der bernischen Verwaltungskammer vom 19ten April verursacht. Nach diesem Bericht erhielt die Kammer von dem Bürger Robert, Handelsmann in Bern, zu Händen des Vaterlands und der muthvollen Vertheidiger desselben, ein Geschenk von 100 Mütt Dinkel.

Diesen Bericht begleitet die Kammer mit der Bemerkung, daß der Bürger Robert in gleich hohem Grade mit der Freigebigkeit auch die Bescheidenheit verbinde, und sich über sein Geschenk jede lautere Bekanntmachung verbitte.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

B a n.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sek.

M o u s s o n.

Enter fodert ehrenvolle Meldung und Mittheilung an den Senat. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium fodert 4000 Franken für die Kanzleibedürfnisse des Ministers des Innern. Diesem Begehren wird entsprochen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat, 26. April.

Präsident: Mittelholzer.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, welcher dem B. Lüthi v. Sol. Mitglied des Senats einen Urlaub bewilligt, um eine Sendung von dem Vollziehungsdirektorium zu übernehmen.

Edouy und Augustini rathen im Namen ei-

Commission zur Annahme des 6ten Abschn. des Friedensrichtergutachtens, der vom Verfahren gegen eine nicht erscheinende Parthei handelt.

Meyer v. Arb. stimmt zur ungesäumten Annahme.

Müret findet den Abschn. durchaus unverständlich und verwickelt; da der Bericht der Commission nicht schriftlich vorgelegt worden, so verlangt er Beobachtung des Reglements hierüber, und alsdann Niederlegung des Berichts für 3 Tage auf den Kanzleischick; Rübli ist gleicher Meinung. Mürets Antrag wird angenommen.

Der Senat schließt seine Sitzung und nimmt nachfolgend n Beschluß an:

Auf die Bottschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 24 Apr. 1799. hat der gr. Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen — Der Vereinigungsvertrag unterhandelt und beschlossen in Chur am 21. April 1799. zwischen den B. Schwaller und Herzog bevollmächtigten Commissarien der helvetischen Regierung in Bündten im Namen des rathlichen Volks — ratifiziert und unterzeichnet durch das helvetische Vollziehungsdirektorium am 24 April 1799. ist genehmigt.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung werden Fornerod und Rogg zu Stimmenzählern erwählt.

Fornerod dankt für das ihm durch diese Wahl erwiesne Zutrauen; allein er bittet um die Ertheilung eines Urlaubs von 3 Monaten, um sein Handelshaus in Bordeaux in sehr dringenden Geschäften zu besuchen; seine Verläumber meint er, und die Feinde des Vaterlands werden diesen Gesuch nicht mißbräuten können; denn schon ist Helv. Freih. außer aller Gefahr.

Der Urlaub wird bewilligt, und an Fornerods Stelle wird Baucher zum Stimmenzähler ernannt.

Ein Beschluß, welcher dem Ministerium der Justiz und Polizei 20,000 Fr. für die Gefangnisse und Zuchtanstalt bewilligt, wird verlesen.

Ruepp will keine Gelder bewilligen, bis die Truppen auf den Grenzen das nöthige Geld haben; er verwirft den Beschluß. Crauer erwiedert, zu diesem letzten Bedürfnis sey bereits Geld bewilligt; das andere verlange aber solches nicht minder: und die Sicherheit der Freiheit erfordere jene der Gefangnisse. Meyer v. Arb. ist gleicher Meinung, zumal nun wirklich für die dringendsten Bedürfnisse der Armee gesorgt ist. Der Beschluß wird angenommen.

Grosser Rath, 27. April.

Präsident: Zimmermann.

Das Direktorium übersendet folgende Bottschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Ráthe.

Bürger Gesetzgeber!

Das Vollziehungsdirektorium übersendet euch

beiliegend eine Bittschrift der Eltern des Franz Girard aus Cesery.

Dieser Bürger wurde am 9ten Jenner 1798 durch eine Sentenz vom bernischen Senat für 2 Jahr ins Schellenwert, und nach diesem zu einer lebenslänglichen Landesverweisung verurtheilt, weil er seiner Verordnung zuwider 6 Stücken Hornvieh, welche aus Frankreich ins Land gebracht worden waren, das übliche Zeichen aufgebrannt hatte.

Schon im Dezember 1798 baten die Bittsteller bei dem Direktorium um seine Begnadigung oder um die Abänderung der gegen ihn ausgefallten Strafe. Das Direktorium glaubte damals ihrem Begehren kein Gehör geben zu müssen. Heute aber führen die nämlichen Bittsteller zur Erneuerung ihrer Bitte noch 2 Gründe an. Zwei ältere Brüder, die Stützen ihrer Familie stehen auf den Grenzen zur Vertheidigung des Vaterlands, und so bleiben die Mutter, die Gattin, und die unerzogenen Kinder von Fr. Girard ohne Unterstützung, so wie sie auch ohne Beschützer sind. Bei diesen Umständen schlägt euch das Direktorium gemäß dem 78. Art. der Constitution — vor, den Fr. Girard von der Schellenwertstrafe frei zu sprechen, und ihn in Rücksicht der Landesverweisung die Wohlthat des Gesetzes vom 30. Oct. 1798 genießen zu lassen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Secr.

M o u s s o n.

Bourgeois unterstützt dieses Begehren, weil sonst diese Familie unglücklich würde, und der zu Begnadigende in der Trunkenheit sein Vergehen begieng. Craferried folgt, und will gänzliche Begnadigung. Carrard bemerkt, daß wir der Constitution zufolge nicht weiter gehen können, als das Vollziehungsdirektorium anträgt, und diesemnach will er der Bottschaft entsprechen. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet diese Bottschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Ráthe.

Bürger Gesetzgeber!

In einem freien Staate, wo jeder Bürger nicht nur eine allgemeine Pflicht, sondern der angeessene Bürger noch ein persönliches Interesse hat, auf Landesverrätherische Verschwörungen zu wachen, und solche anzuzeigen, ist es nicht wohl möglich, daß ein Aufstandspotlot von einigem Umfang und Bedeutung zu seiner Reife gelangen könne.

Das vollziehende Direktorium beharrlich entschlossen, die wirklichen Insurrektionen mit aller Gewalt, so ihr B. Gesetzgeber ihm zu dem Ende anvertrauet hat, zu dämpfen, und die Radeisführer derselben zur gerechten Strafe zu ziehen, wünschte aber nichts Feinlicher als ein Mittel zu finden, dieses für den friedlichen Bürger so schauerhaften Landplage in Zukunft zuzuvorkommen.

In dieser Absicht schlägt es ihnen, B. Gesetzgeber, folgende Grundlinien zu einem dahin abzuwekenden Gesetz vor:

a. Außer der Bestrafung der Hauptschuldigen und dem vollständigen Ersatz alles veranlaßten Schadens und Kostens, sollen die sammtlichen Einwohner einer Gemeinde, die mit bewaffneter Hand dem Gesetz Gehorsam versagt, oder auch unbewaffnet ihren Beitrag zur Vertheidigung des Vaterlands gegen innere oder äußere Feinde zu leisten, sich weigerte, eine Geldbuße zu Händen der Nation innert dreien Monaten Zeit bezahlen.

b. Diese Geldbuße soll nicht aus dem Gemeindgut, sondern einzig aus dem einer um und für den andern verpflichteten Partikularvermögen der Einwohner, wo dasselbe immer liegen mag, erlegt werden.

c. Die Geldbuße ist in solchen Fällen dem Ermessen des vollziehenden Direktoriums anheimgestellt, doch soll sie sich nicht ohne Genehmigung des gesetzgebenden Körpers auf mehr als auf den dreifachen Betrag der dirkten Auflagen belaufen können.

d. Zu dieser Geldbuße nach dem Verhältniß seines Vermögens, soll jeder der zur Zeit der Insurrektion in der Gemeinde domizilierte oder solche nur 28 Tage vor dem Ausbruch der Insurrektion verlassen hat, beitragen.

e. Von dem Beitrag zu dieser Geldbuße sind einzig und allein diejenigen Einwohner ausgenommen, die einen solchen Insurrektionsplan zeitlich genug um solchem zuzuvorkommen, dem Statthalter des Kantons oder dem vollziehenden Direktorium anzeigen, oder die sich dessen Ausbruch öffentlich und mit unverkennbarem Muth widersetzen.

f. Jeder Pfarrer einer insurgierten Gemeinde verliert als präsumierter Hehler der Insurrektion auf der Stelle seine Pfründe und so ist auch die Municipalität und Verwaltungskammer der insurgierten Gemeinde gleich wie die Unterstatthalter und Agenten so in der insurgierten Gemeinde wohnen, als unachtsame Hüter ihrer Stellen entsetzt, falls sie dem Statthalter verheimlicht haben würden, was sie in Erfahrung gebracht, oder mit einiger Wachsamkeit hätten in Erfahrung bringen können.

Das Direktorium ist gewärtig, daß Sie Bürgergesetzgeber, diesen Entwurf durch ihre Weisheit rei-

sen und zur Befestigung der allgemeinen Ruhe ungesäumt vervollkommen werden.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
B a n.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.  
M o u s s o n.

Anderwerth wünscht Verweisung dieser Botschaft an die nige Commission, welche über unrechtmige Gemeinden niedergesetzt ist, um bis Montag ein Gutachten vorzulegen. Billeter folgt. Cartier fordert Dringlichkeitserklärung, und Stweise Behandlung dieser Botschaft. Dieser Antrag wird angenommen. (Die Fortsetzung folgt).

## Ist dem Kaiser zu trauen?

Helvetische Bürger!

Die Oestreicher wollen in unser Land kommen. Sie sagen es selbst. Warum wollen sie kommen? Sie wollen, sagen sie, die Franken aus euerem Lande vertreiben, und euere Freiheit euch lassen. Heloetier! das sind falsche, treulose, heuchlerische Worte! das sagt euch der Löwe, der sich in einen Schaafspelz kleidet; lassen ihn die dumme Schaafe in ihre Mitte, so wird er bald ihnen die Klauen zeigen. Wenn ihr diesen Worten trauet, wenn ihr die Knechte des Kaisers in euer Land kommen lasset, wenn ihr nicht, wie euere Väter, sie mit starkem Arm von euren Grenzen vertreibt, so seht ihr verlohren, auf ewig verlohren; ihr seht auf ewig Sklaven des Kaisers; keine freien Schweizer mehr. — Der Kaiser will euch euere Freiheit lassen? Warum bekriegt er denn die Franken? sie haben ihm ja den Frieden angeboten, aber er wollte ihn nicht, und rief die Russen um Hilfe, und wartete nur, den Krieg anzufangen, bis er dazu völlig bereit ware. Aber die Franken, als sie sahen, daß er die Russen nicht nach Haus schicken und nur Krieg wolle, ließen ihm nicht länger Zeit, und griffen ihn an. Aber warum bekriegt der Kaiser die Franken so hartnäckig? Ist es nicht darum, weil die Franken keinen König mehr wollten (denn von dieser Zeit an bekriegt er sie), und andere Völker und euch frei gemacht haben? Ist es nicht darum, weil er fürchtet, es möchte seinem Volke auch in Sinn kommen, sich frei zu machen? daher möchten der Kaiser und seines gleichen alle Freiheit, und sogar ihren Namen aus der Welt verbannen, damit sie ruhig über Sklaven herrschen, und in ihren Pallästen auf Kosten eures Schweizes schwelgen können. Aber das darf euch der Kaiser nicht sagen, darf euch nicht sa-